



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wie sich in Frankreich der Staat zur Kirche stellt.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ackerbau und dem Gewerbe beschäftigten Subjecte" führen soll. Die Mitglieder des conseil's werden — wie könnte man das anders erwarten! — vom Staatsminister gewählt und vom Herzoge bestätigt, auch können sie nur vom Staatsminister zusammenberufen und in ihren Versammlungen geleitet werden, endlich ist die Mitgliedschaft auch nur ein bloßer Ehrenposten, aber er ist nach dem Gesetze „einer der geachteten im Staate,“ und es sollen diejenigen besonders ausgezeichnet werden, welche in diesem Conseil der Regierung mit nützlichen Erfindungen und Rathschlägen an die Hand gehen.

Die Staatszeitung theilt mit, daß am 30. November 1811 die erste Sitzung stattgefunden, und in dieser der General-Notar Bramigt eine „schöne Abhandlung über die Mittel, dem gesunkenen Wohlstand der Residenz aufzuhelfen“, vorgelesen hat. Künftig soll sich nach dieser officiösen, sehr beglückten, Mittheilung das ganze conseil jeden Montag nach dem Ersten des Monats, und jede Section der Reihe nach Freitags zu einer Session versammeln.

Die beabsichtigte Einrichtung einer hohen Schule in Götten unterblieb, weil die Stände erklärten, daß die Mittel dazu nicht zu beschaffen seien.

Wie sich in Frankreich der Staat zur Kirche stellt.

Seitdem Deutschland den großen Kampf gegen Rom aufgenommen hat, führt Frankreich den Reigen derer, die unsere schwarzen Feinde mit Verwünschungen und Verleumdungen gegen uns unterstützen. Wir sagen Frankreich, weil zweifellos die Mehrheit des französischen Volkes und der französischen Presse der Kurie im Kampfe gegen uns beisteht. Keineswegs bloß im Lager der weißen Fahne der Bourbons oder in den Bureaux der Veuillots zählt das Papstthum in seinem Kampfe gegen Deutschland seine französischen Bundesgenossen. Deutlich klingt aus dieser fast einmüthigen Feindseligkeit und Bosheit der französischen Presse und Parteien gegen Deutschland der alte gallische Hochmuth, der uns überhaupt das Recht bestreitet, die Verhältnisse unseres Staates zur römischen Kirche nach den Bedürfnissen unserer Nation einzurichten, und einen eigenen Willen zu haben. Diesem albernen Gerede gegenüber thut wirklich einmal noth, die Stellung, welche in Frankreich der Staat zur Kirche einnimmt, einer Prüfung zu unterwerfen.

Ganz anders als Deutschland ist Frankreich durch seine Gesetzgebung gegen die Uebergriffe Roms und gegen kirchliche Anmaßung überhaupt geschützt. Im Folgenden charakterisiren wir (nach Labarthe, Codes spéciaux Seite 224 ff.) diese Defensivstellung, indem wir im Voraus bemerken, daß sie in vielen Stücken Nachahmung zu verdienen scheint. Das Grundprincip

der auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche bezüglichen Gesetzgebung Frankreichs ist:

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sondern gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Daraus ergiebt sich dann Folgendes:

In weltlichen Dingen hat die Kirche keine Autorität, kann namentlich weder direct noch indirect die Unterthanen ihrer Pflicht entbinden oder ihre Eide lösen. — Auch in geistlichen Dingen ist die Autorität der „Stellvertreter Christi“ beschränkt durch die Beschlüsse des Concils von Constanz. Ebenso sind die Gewohnheiten und Constitutionen der französischen Kirche zu respectiren. Obwohl der Papst den Hauptantheil an Fragen des Glaubens hat, so ist sein Urtheil gleichwohl nicht irreformable, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzutritt.

Jede Versammlung von Bürgern zu Zwecken des Gottesdienstes ist der Ueberwachung durch die Obrigkeit unterworfen, welche letztere sich jedoch auf Zwecke der Sicherheits-Polizei beschränkt. Es ist allen Behörden und Privatpersonen verboten, die Heiligung des Feiertages zu erzwingen. Die Kommunen oder Sectionen derselben dürfen im Collectiv-Namen keine Lokale für irgend einen Cultus kaufen oder miethen. Keine dauernde oder lebenslängliche Dotation darf ausgeworfen, keine Steuer auferlegt werden behufs Bestreitung der Kosten irgend eines Cultus oder für die Wohnung des Geistlichen. Alle den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Kontrakte, Abkommen *cc.* sind Null. Beamte, die dabei concurriren, werden strafbar. Verboten ist, die Zeichen irgend eines Cultus anderswo aufzustellen, als in den für den Cultus bestimmten Häusern, in Privathäusern, Läden und Museen. Religiöse Ceremonien dürfen nur in den dafür bestimmten Gebäuden abgehalten werden. Auch in Privathäusern, wenn außer den Bewohnern nicht mehr als 10 Personen gegenwärtig sind.

Verboten ist, in Civilstands-Registern irgendwelche von Geistlichen ausgehende Bescheinigung zu Grunde zu legen oder nur zu erwähnen.

Schon nach dem Gesetz vom 8. April 1802 (Koncordat) werden Erzbischöfe und Bischöfe durch den Ersten Consul ernannt; zuvor sind die Grenzen sämtlicher Erzbisthümer und Bisthümer zu verändern. Die Bischöfe schwören dem Ersten Consul Gehorsam und Treue der Regierung, schwören auch, kein Einverständniß zu unterhalten, bei keiner Berathung gegenwärtig zu sein und zu keinem Bunde, weder im Innern noch nach Außen, zu gehören, der gegen die öffentliche Ruhe gerichtet ist. — Die Geistlichen zweiten Ranges leisten denselben Eid an Regierungs-Beamte. Auch die Bischöfe haben eine neue Abgrenzung der Parochien vorzunehmen, die erst nach Genehmigung der Regierung Giltigkeit haben. Die Pfarrgeistlichen werden durch die Bischöfe ernannt, müssen jedoch der Regierung *personae gratae*

sein. Se. Heiligkeit erklärt, daß weder Er noch Sein Nachfolger die Erwerber geistlicher Güter stören wird. Die Regierung wird Maßregeln ergreifen, damit die französischen Katholiken Stiftungen zum Besten der Kirchen machen können. Im § 16 sichert Se. Heiligkeit dem Ersten Consul dieselben Rechte und Prærogative zu, welche die frühere Regierung bei Ihnen hatte. Falls einst einer der Nachfolger des Ersten Consuls nicht Katholik sein sollte, werden die im § 16 erwähnten Rechte und Prærogative sowie die Ernennungen der Bischöfe Gegenstand eines neuen Abkommens werden.

Das Gesetz vom 8. April 1802 enthielt ferner folgende „Organische Artikel.“ Keine Bulle, Befehl oder sonstige Ausfertigung des Römischen Hofes, selbst wenn sie nur Privatpersonen betreffen, können empfangen, veröffentlicht oder sonst ausgeführt werden, ohne Ermächtigung der Regierung. Ohne dieselbe Ermächtigung kann auch kein Nuntius, Legat, Vicar oder sonst Jemand weder in noch außerhalb Frankreichs irgendwelche Befugnisse betreffs der gallikanischen Kirche ausüben. — Ohne vorherige Prüfung Seitens der Regierung können keine Verfügungen fremder Synoden, auch General-Concilien miteinbegriffen, in Frankreich publicirt werden. — In Frankreich können alle derartigen Versammlungen nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden. — Der Recurs an den Staatsrath steht offen im Fall von Uebergreifen der geistlichen Vorgesetzten und Geistlichen überhaupt. — Als Uebergriffe sind anzusehen: Anmaßung und Ueberschreitung von Gewalt, Conventionsen gegen Gesetze und Reglements, Attentate gegen die Freiheiten der gallikanischen Kirche und Alles, was das Gewissen, die Ehre und Freiheit der Bürger bedrücken oder verletzen kann. — Jedem steht dieser Recurs offen, auch den Präfecten ex officio. — Die Erzbischöfe dürfen mit Genehmigung der Regierung Cathedral-Kapitel und Seminarien errichten. Die Erzbischöfe wachen über Erhaltung des Glaubens und der Disciplin. Sie entscheiden über Beschwerden gegen die Entscheidungen ihrer Suffragan-Bischöfe. — Bischöfe werden vor ihrer Ernennung durch einen Bischof und zwei Priester, welche dafür vom Staats-Oberhaupte bestimmt sind, über den Glauben examinirt. — Der von der Regierung zum Bischof ernannte Priester muß sich bemühen, die päpstliche Einsetzungsbulle beizubringen. — Kein Bischof kann seine Diocese ohne Genehmigung des Staats-Oberhauptes verlassen. — Die Lehrer der Seminarien und die Pfarrer leisten denselben Eid, wie die Bischöfe, an den Präfecten. Die Pfarrer stehen unter dem Bischofe, die Vicare unter dem Pfarrer.

Jede Amtshandlung ist Denen untersagt, die zu keiner französischen Diocese gehören.

Weiter gelten in Frankreich folgende Bestimmungen: Vom Gottesdienst. Nur eine Liturgie und ein Katechismus in allen Kirchen. Keine

außerordentlichen öffentlichen Gebete ohne Genehmigung der Obrigkeit; ebenso kann ohne solche Genehmigung auch kein Festtag eingeführt werden. In den Städten, wo Gotteshäuser für Andersgläubige sind, darf keine katholische Ceremonie außerhalb der dem katholischen Cultus geweihten Gebäude stattfinden. — Ueber das Läuten der Glocken hat der Bischof sich mit dem Präfecten zu verständigen, desgleichen über das Abhalten der von der Regierung befohlenen öffentlichen Gebete. — Die Predigten (sermons, stations) können nur durch besonders dazu von der Regierung befugte Geistliche gehalten werden. — Den Geistlichen ist jede directe und indirecte Beschuldigung von Personen oder von anderen Arten des Gottesdienstes untersagt. — Im Bereiche jedes Friedensgerichtes giebt es wenigstens eine Pfarochie, Succursalen nach Bedürfniß. Beide werden nur mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet oder verändert.

Gehälter: Erzbischof von Paris 50,000, die übrigen 20,000, Bischöfe 12,000, Pfarrer erster Klasse 1500, zweiter Klasse 1000 Frs. Die Generalräthe können den Pfarrern nach Bedürfniß Zulagen bewilligen.

Stiftungen für den Unterhalt der Geistlichen und den Gottesdienst können nur in Renten bestehen; auch dazu ist Ermächtigung der Regierung nöthig.

Immobilien können nicht für geistliche Zwecke bestimmt werden, mit Ausnahme der erforderlichen Wohngebäude und dabei liegenden Gärten.

Berücksichtigen wir nunmehr die: Organischen Artikel des protestantischen Cultus: Ohne Ermächtigung keine Beziehung mit fremden Mächten oder Behörden; keine öffentlichen Gebete, kein neuer Lehrsatz, Dogma &c. Ueber Stiftungen dieselben Bestimmungen wie für die katholische Kirche. Drei Gehaltsklassen der Geistlichen (Ges. v. 4. April 1804) von 2000, 1500 und 1000 Frs. Im östlichen Frankreich werden zwei Akademien oder Seminarien für den augsbургischen Ritus bestehen; für die Reformirten ist ein Seminar in Genf. Die Professoren an allen diesen Anstalten werden durch das Staatsoberhaupt ernannt.

Weiter bestimmt über die Reformirte Kirche ein Ges. v. 26. März und 5. Mai 1852 Folgendes: Eine Pfarochie ist überall da, wo der Staat einen Geistlichen bezahlt. Der Parochial-Verwaltung steht das Presbyterium von 4—7 Mitgliedern unter Vorsitz des Geistlichen vor. Die Ältesten werden gewählt; halbe Erneuerung alle drei Jahre. Mehrere Pfarochien sind unter einem Consistorium vereinigt. Ein Consistorium kommt auf je 6000 Seelen derselben Confession. Das Consistorium besteht aus dem oder den Geistlichen der Consistorial-Kirche und aus 6—12 notablen Laien unter höchstbesteuerten Bürgern gewählt und mit dreijähriger halber Erneuerung. Die Pastoren werden durch die Consistorien erwählt. Das betreffende Presbyterium reicht

eine Liste von drei Candidaten ein. Bis dahin gelten dieselben Bestimmungen auch für die augsbургische Confession. In Paris besteht ein Centralrath der reformirten Kirchen, welcher dieselben bei der Regierung vertritt und sich mit den Fragen von allgemeinem Kirchen-Interesse beschäftigt. Dieser Rath besteht aus einer Anzahl Seitens der Regierung ernannter Notablen und aus den zwei ältesten Pastoren von Paris. Für je 5 reformirte Consistorien besteht eine Synode (1 Geistlicher und einige Laien), welche über den Lebenswandel und die Lehre der Geistlichen wachen. Wird die Stelle eines Professors frei, so legt der Centralrath dem Minister die Vota der Consistorien vor.

(Augsburgische Confession.) Für je 5 Consistorien eine Inspection, welche der reformirten Synode entspricht und sich ebenso wie jene nicht ohne Genehmigung und Anwesenheit der Behörden versammeln darf. Jede Kirche wählt zur Inspection ein Mitglied (Geistlichen oder Laien). Diese Inspection wählt in sich einen Inspector (Geistlichen) und 2 Laien. Die drei Wahlen sind durch das Staats-Oberhaupt zu bestätigen. Diese drei wachen über die Geistlichen und die Ordnung in der Kirche.

Die Kirchen und Consistorien der augsburgischen Confession stehen unter dem General-Consistorium und dem Directorium.

Das General-Consistorium besteht 1. aus zwei Deputirten (Laien) per Inspection, 2. aus sämtlichen Inspectoren, 3. einem Seminar-Professor, 4. dem Präsidenten des Directoriums, der von Rechts wegen Präsident des Gen. Consistoriums ist, und aus einem Laien, Mitglied des Directoriums, von der Regierung ernannt. Das General-Consistorium wird von der Regierung entweder auf Antrag des Directoriums oder ex officio berufen, wenigstens einmal jährlich.

Das Directorium legt vor ihm Rechnung von seiner Verwaltung ab. Außerdem überwacht das General-Consistorium die Disciplin und Erhaltung der Constitution der Kirche, verfaßt oder genehmigt die Reglements betreffs der inneren Ordnung derselben und beurtheilt in letzter Instanz die Anwendung derselben. Es genehmigt lithurgische Formulare und religiöse Bücher für Gottesdienst und Unterricht, prüft auch die Rechnungen der Consistorial-Verwaltungen.

Das Directorium besteht aus einem Präsident, einem Laien-Mitgliede und einem Inspector, alle drei von der Regierung ernannt, und aus zwei durch das General-Consistorium ernannten Deputirten. Das Directorium hat die Verwaltungsgewalt. Es ernennt die Pastoren, Vicare, Almoseniere etc., vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung, versetzt auch die Pastoren. Es überwacht den Unterricht im Seminar und Gymnasium, ernennt die Professoren des Seminars auf Vorschlag der Anstalt, die des Gymnasiums mit Genehmigung der Regierung.

Die Inspectoren werden durch die Regierung ernannt auf Vorschlag des Directoriums.

Das General-Consistorium zu Straßburg wird der Regierung und dem Staats-Oberhaupt gegenüber bei officiellen Gelegenheiten durch das Consistorium von Paris vertreten.

Das Directorium kann einen notablen Laien bezeichnen, der in Paris wohnhaft ist, um es, gemeinschaftlich mit dem Consistorium, zu vertreten.

Mermillod und Lachat.

Bern, den 20. Februar 1873.

Unsere letzte Bundesversammlung (2.—23. December 1872) verlief über alles Erwarten ruhig. Fast einstimmig wurde Wiederaufnahme der Bundesrevision beschlossen, der neugewählte Bundesrath (der alte bis auf Challet-Benel von Genf, der durch Borel von Neuenburg ersetzt wurde) wurde mit Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen beauftragt. Zu deren Prüfung werden die nächsten Juli zusammentretenden Räte Commissionen niedersetzen und sodann zur Durchberathung des Entwurfs sich außerordentlicher Weise im Laufe des nächsten Herbstes versammeln. Das wichtigste Ereigniß der letzten Sitzung war die Annahme eines neuen Eisenbahngesetzes, nach Stämpfli's Ausdruck des ersten Schrittes zum Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund. Wirklich ist dasselbe viel durchgreifender, als das klägliche Ergebnis vom zwölften Mai hatte erwarten lassen: es überträgt die Ertheilung der Concessionen von den Kantonen völlig auf den Bund und fügt diesem ein neues Eisenbahn-Amt ein, das, wenn zum Amte sich die rechten Männer finden, einen wahren Augiasstall von Eigenmächtigkeiten der Eisenbahngesellschaften auszuräumen haben wird.

Dieser fast eintönige Verlauf der letzten Bundesversammlung war mit eine Folge davon, daß die Spannung der Gemüther sich ganz anderswohin gerichtet hatte. Gewiß noch nie, seit er besteht, hat der Nationalrath eine Sitzung rascher abgebrochen, um einem religiös-kirchlichen Vortrag beizuwohnen; er that es diesmal, weil Reinkens von Breslau in einer hiesigen protestantischen Kirche über den Altkatholicismus sprach. Fast klang das wie eine Antwort auf die Messe, welche am zwölften Mai Mermillod von Genf zu Paris — er ist fast immer auf der Fahrt — für Verwerfung der neuen Bundesverfassung gelesen hatte. Die Bewegung innerhalb der katholischen Kirche ist es, welche seit letztem October unser Land in ununterbrochener Aufregung erhält. Die hauptsächlichen Kampfplätze sind vorläufig die beiden kleinen Kantone Genf und Solothurn, die Haupturheber des Kampfes dort Grenzboten 1873. I.